

Definition Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Landshut:

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist.

Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes inne hat.

Dabei ist ohne Bedeutung,

- ob sie als Nebenwohnung gemeldet ist,
- wie sie tatsächlich genutzt wird und
- ob sich die Hauptwohnung innerhalb oder außerhalb von Landshut befindet

Melderechtliche Bestimmungen:

Bei Fragen zu den **melderechtlichen Bestimmungen** bzw. zur **An- bzw. Ummeldung** verweisen wir auf unser Bürgerbüro:

<http://www.landshut.de/es/portal/rathaus/referat-3/einwohneramt/buergerbuero.html>

Link Anmeldung und Ummeldung

<http://www.landshut.de/es/portal/rathaus/referat-3/einwohneramt/buergerbuero/anmeldung-und-ummeldung.html>

Link Abmeldung einer Wohnung

<http://www.landshut.de/portal/rathaus/referat-3/einwohneramt/buergerbuero/abmeldung.html>

Verfahrensablauf nach Anmeldung Ihrer Nebenwohnung in Landshut:

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer:

- Kurz nach Anmeldung Ihrer Nebenwohnung beim zuständigen Einwohneramt wird Ihnen vom Steueramt die Erklärung zur Zweitwohnungssteuer an Ihren Hauptwohnsitz (Steuererklärung) zugesendet
- Die Erklärung ist innerhalb von vier Wochen mit den erforderlichen Unterlagen (Mietvertrag, etc.) an das Steueramt zurückzusenden
- Die Zweitwohnungssteuer wird auf Grundlage dieser Steuererklärung durch einen Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte festgesetzt und ist gültig, solange sich die Besteuerungsgrundlagen nicht ändern.

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Eine Zahlungserinnerung in den Folgejahren erfolgt nicht. Wir empfehlen Ihnen daher die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren. Die zu zahlenden Beträge werden dann bei Fälligkeit abgebucht.

Einkommensbedingte Anträge auf Befreiung nach Artikel 3 Absatz 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG):

Eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 Euro nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 37.000 Euro.

Einkommensbedingte Anträge auf Befreiung (KAG) sind **jährlich neu** zu stellen. Die Frist zur Einreichung des Antrages ist der 31.1. des Folgejahres.

Befreiungsanträge, die nach der Antragsfrist (31.1. des Folgejahres) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann.

Sollten dem Antrag die zur Befreiung erforderlichen Nachweise nicht beigelegt werden, kann keine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer vorgenommen werden.

Solange Sie noch nicht von der Steuerzahlung befreit wurden, ist die Steuer entsprechend der im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeit zu entrichten.